

1. Geltungsbereich

1.1. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Vertragspartners werden nicht anerkannt. Abweichende Bedingungen sind nur mit unserer schriftlichen Bestätigung wirksam. Spätestens mit Lieferung/Leistung gelten diese AGB konkludent/stillschweigend als angenommen.

2. Vertragsschluss / Änderungen am Vertrag

- 2.1. Im Falle einer Anfrage von uns hat sich der Vertragspartner in seinem Angebot an unsere Anfrage zu halten. Der Vertragspartner hat auf Abweichungen von unserer Anfrage in seinem Angebot hinzuweisen. Angebote und sonstige Aufwendungen, die der Vertragspartner vor Vertragsschluss auf sich genommen hat, werden uns nicht in Rechnung gestellt.
- 2.2. Mündliche Vereinbarungen sind möglich. Sie bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit und Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung. Die schriftliche Bestätigung hat alle in mündlichen Verhandlungen für den Vertrag relevanten Beschreibungen/Preise/Massen zu beinhalten. Die schriftliche Bestätigung ist entbehrlich für Vertragspartner, die nicht in ihrer gewerblichen Tätigkeit und selbst Lieferungen tätigen oder uns zu Lieferungen/Leistungen mündlich beauftragt haben. Hinweis für eine mündliche Beauftragung kann in diesem Fall die Unterschrift auf einem Fahrauftrag sein.
- 2.3. Änderungen am geschlossenen Vertrag bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses selbst.
- 2.4. Ein Angebot muss innerhalb von 14 Kalendertagen angenommen oder abgelehnt werden. Nach 14 Kalendertagen sind wir an das Angebot nicht mehr gebunden. Dies gilt nicht, wenn schriftlich eine andere Frist zur Annahme oder Ablehnung vereinbart wurde.
- 2.5. Im Zumutbaren Rahmen können wir Änderungen an den Lieferungen oder Leistungen des Vertragspartners verlangen. Ein zumutbarer Rahmen ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn bei der Lieferung von Schüttgütern weniger als 5,00 % mehr oder weniger zu liefernde Masse gefordert wird, als im Vertrag ausgeschrieben sind. Die Auswirkungen auf den Vertragspartner im Hinblick auf Mehraufwand, Kosten und Lieferterminen sind zu berücksichtigen.
- 2.6. Wir behalten uns vor, Lieferungen erst nach Rücksprache in Empfang zu nehmen.
- 2.7. Von uns an den Vertragspartner aufgrund eines Vertrages übergebenes Material bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum (Eigentumsvorbehalt). Bearbeitung und Verarbeitung des Materials geschieht unter Ausschluss des Eigentumserwerbs. Der Vertragspartner hat das Material sorgfältig zu behandeln und auf seine Kosten zu verwahren. Der Vertragspartner hat uns ohne schuldhaftes Zögern darüber zu informieren, falls ein Dritter Zwangsvollstreckung über das Material betreibt oder in sonstiger Weise plant darüber zu verfügen.

3. Pflichten in Bezug auf Art, Ort, Zeit und Umfang der vertraglichen Leistung

- 3.1. Der Vertragspartner hat die Lieferung/Leistung frei von Sach- und Rechtsmängeln zu erbringen. Seine Lieferung/Leistung hat nach den anerkannten technischen Regeln, Normen und Richtlinien zu erfolgen. Der Vertragspartner hat die vereinbarten technischen Bedingungen und Rahmen, sowie Umweltanalysen einzuhalten.
- 3.2. Ist mit dem Vertragspartner eine Güteprüfungsverpflichtung durch ihn vereinbart worden, so hat diese durch eine unabhängige und akkreditierte Prüfstelle zu erfolgen. Ist mit dem Vertragspartner eine Güteprüfungsverpflichtung durch ihn vereinbart worden und kommt der Vertragspartner dieser nicht nach, so haftet er uns gegenüber für alle daraus entstandenen Schäden und stellt uns von allen Schadensersatzansprüche Dritter frei, die auf seine Verletzung der Güteprüfungspflicht zurückzuführen sind.
- 3.3. Wenn nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, sichert der Vertragspartner zu, dass der Lieferungs- oder Leistungsgegenstand frei von Rechten Dritter ist.
- 3.4. Die Lieferung/Leistung hat am Erfüllungsort zu erfolgen. Der Erfüllungsort ist jener Ort, der im Vertrag als solcher ausgewiesen wurde. Hinweis im Vertrag gibt insbesondere die Bezeichnung „ab Werk“ oder „frei Bau“ in Kombination mit dem angegebenen Werk oder Bauvorhaben (BV) oder der Lieferort.
- 3.5. Die Lieferung/Leistung hat während unserer regelmäßigen Öffnungszeiten (Mo-Fr: 7:00-16:30 Uhr) zu erfolgen. Der Vertragspartner hat die Lieferung/Leistung so durchzuführen, dass Vorgänge wie das Einfahren oder Abladen oder handwerkliche Tätigkeiten vor etwaigen Unfällen gesichert sind. Die Lieferung/Leistung hat termingerecht zu erfolgen. Wird dem Vertragspartner bekannt, dass er einen vereinbarten Termin nicht einhalten kann, so hat er uns unverzüglich unter Angabe von Gründen darüber zu informieren. Bei Daueranlieferungen/Abgaben von Großmengen (i.d.R. > 500,00 To) behalten wir uns vor, den gesamten Liefer-/Leistungszeitraum an die logistischen Grenzen und die Kapazitäten unserer Werke anzupassen. Bei Lieferungen von Minderungen (i.d.R. < 1,00 To) gelten keine angegebenen Tonnenpreise. Es gelten im Werk festgelegte Pauschalen, die in bar zu bezahlen sind.
- 3.6. Erbringt der Vertragspartner Leistungen, die eine Montage oder Einweisung erfordern, so hat ein Probelauf/Funktionstest der hergestellten Leistung zu erfolgen. Der Probelauf/Funktionstest hat in unserem Beisein oder im Beisein von Dritten, die von uns als Anwesende bestimmt worden sind, zu erfolgen.
- 3.7. Nach Übernahme des Lieferungs- oder Leistungsgegenstandes oder nach unbeanstandetem Probelauf geht die Gefahr des Untergangs auf uns über (Gefahrenübergang).
- 3.8. Der Vertragspartner hat für Lieferungen einen Lieferschein zu erstellen und uns in wenigstens einfacher Ausfertigung bei Lieferung auszuhändigen. Der Lieferschein hat wenigstens den Liefergegenstand, ggf. die gelieferte Menge/Größe, ggf. die Abfallschlüsselnummer, das liefernde Werk/BV, ggf. den Spediteur und die Unterschriften des Fahrers und des Wägers/Lieferanten oder eines Erfüllungsgehilfen zu beinhalten. Von dieser Pflicht ausgenommen sind Vertragspartner, die nicht in ihrer gewerblichen Tätigkeit Vertragspartner geworden sind und Vertragspartner, die nicht die Möglichkeit der Lieferscheinstellung haben, weil der Lieferort ein Werk/BV ohne entsprechende technische Infrastruktur ist. Bei Eingängen in eines unserer Werke wird ein Lieferschein (Wiegeschein) erstellt, der wenigstens den Liefergegenstand, ggf. die gelieferte Menge/Größe, ggf. die Abfallschlüsselnummer, ggf. den Lieferort, ggf. den Spediteur und die Unterschriften des Fahrers und des Wägers/Lieferanten oder eines Erfüllungsgehilfen beinhalten. Bei Gewichtsmessungen gelten die von uns mit geeichter Waage ermittelten Gewichte.
- 3.9. Werden dem Vertragspartner Mittel zur Beladung (z.B. Container) bereitgestellt, so hat der Vertragspartner diese Mittel ordnungsgemäß und pfleglich zu behandeln. Etwaige durch den Vertragspartner verursachte Schäden an diesen Mitteln werden dem Vertragspartner gesondert in Rechnung gestellt. Der Vertragspartner darf insbesondere die Mittel nicht überladen oder so beladen, dass ein späteres Entladen nur erschwert oder risikobehaftet erfolgen kann. Dem Vertragspartner wird Mehraufwand aus Erschwernissen oder Risikobehaftungen bei der Entladung, die er verursacht hat, in vollem Umfang gesondert in Rechnung gestellt.

4. Untersuchung auf Mängel

- 4.1. Wir untersuchen den Liefergegenstand optisch auf Mängel. Die Untersuchung beginnt frühestens bei Anlieferung in einem unserer Werke/BV und spätestens am gleichen Werktag. Ausnahmsweise kann die Untersuchung früher beginnen, wenn wir den Liefergegenstand selbst beim Vertragspartner abholen. In diesem Falle beginnt eine erste Untersuchung bei Abholung. Diese ersetzt nicht die Untersuchung bei Eingang in einem unserer Werke/BV. Eine nachträgliche Feststellung eines Mangels (z.B. durch Umweltanalysen) ist nicht ausgeschlossen.
- 4.2. Wir untersuchen den Leistungsgegenstand auf Mängel. Die Untersuchung beginnt frühestens bei Abnahme der Leistung.
- 4.3. Stellen wir einen Mangel fest, so wird dieser Mangel gerügt. Die Mangelrüge erfolgt innerhalb einer Woche nach Feststellung des Mangels. Ausschlaggebend für die rechtzeitige Rüge ist die Absendung an den Vertragspartner. Alternativ können wir die Annahme des Liefergegenstandes ohne Ersatzzahlungen ablehnen.

5. Preise, Zahlungen, Rechnungsstellung

- 5.1. Die vereinbarten Preise sind Netto-Preise und gelten zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die vereinbarten Preise sind Festpreise für die Dauer des Vertrages, sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde. Die vereinbarten Preise beinhalten die Verpackung, Verladung und administratives Zutun (z.B. Lieferscheine), sofern schriftlich nichts anderes vereinbart wurde.
- 5.2. Das Zahlungsziel des Vertragspartners beträgt 7 Kalendertage ab Rechnungsstellung ohne Gewährung von Skonto, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde oder sofern der Vertragspartner als Barzahler eingestuft ist.
- 5.3. Leistungen des Vertragspartners, die Montageleistungen oder sonstige Werkleistungen sind, sind vom Vertragspartner zu dokumentieren und vor Rechnungsstellung vorzulegen.
- 5.4. Unser Zahlungsziel beträgt 30 Kalendertage ab Lieferungs-/ Leistungserhalt und Rechnungsstellung. Zahlen wir innerhalb von 14 Tagen ab Lieferungs-/ Leistungserhalt und Rechnungsstellung, werden uns 2,00 % Skonto gewährt.
- 5.5. Unsere Zahlungen haben keine anerkennende Wirkung in Bezug auf ausgehandelte Konditionen und Preise, sowie Art und Umfang der Lieferung/Leistung des Vertragspartners.

6. Mängelrechte / Haftung / Rücktritt

- 6.1. Uns stehen alle gesetzlichen Ansprüche in Bezug auf Mängel zu. Sofern wir zur Setzung einer Frist/Nachfrist verpflichtet sind, so gilt eine gesetzte Frist von maximal zwei Wochen als angemessen. Verlangen wir Schadensersatz, so erlöscht der Anspruch auf Erfüllung des Schadensersatzes erst nach der Leistung des Schadensersatzes.
- 6.2. Für Verjährung von Mängelansprüchen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Gefahrenübergangs (Ziffer 3.7). Bei versteckten Mängeln beginnt die Verjährungsfrist mit dem Zeitpunkt des Bekanntwerdens. Bei Lieferungen beginnt die Verjährungsfrist mit dem Zeitpunkt der Absendung der Mangelrüge.
- 6.3. Gerät der Vertragspartner mit einer Lieferung/Leistung in Verzug, so sind wir berechtigt, pro vollendeter Verzugswoche 2,00 % des Bruttovertragsgegenstandswertes als pauschalierter Verzugschaden geltend zu machen. Dies gilt nicht, wenn der Vertragspartner nicht in seiner gewerblichen Tätigkeit Vertragspartner geworden ist. Der pauschalierte Verzugschaden übersteigt nicht 10,00 % des gesamten Bruttovertragsgegenstandswertes. Dem Vertragspartner steht es frei uns nachzuweisen, dass wir durch den Verzug einen geringeren Schaden erlitten haben und deshalb die pauschalierten Werte zu hoch angesetzt sind. Das Recht Schadensersatz zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten bleibt hiervon unberührt.
- 6.4. Erfolgt bei Dauerlieferungen wenigstens zweimal pro Monat eine nicht fristgerechte Lieferung oder wird innerhalb eines Vertragsverhältnisses mehrfach (wenigstens zweimal in weniger als einem Monat) ein Lieferungsgegenstand gerügt, so steht es uns frei, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.
- 6.5. Stellt der Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird über das Vermögen des Vertragspartners ein Insolvenzverfahren beantragt oder wird ein außergerichtliches Vergleichsverfahren betrieben, so sind wir berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten. Die Schäden, die uns durch den Rücktritt entstehen, hat uns der Vertragspartner zu ersetzen.
- 6.6. Der Vertragspartner hat uns von allen etwaigen Ansprüchen Dritter aus der Verletzung von deren Rechten im Zusammenhang mit seiner Lieferung/Leistung freizustellen.
- 6.7. Der Vertragspartner haftet für sein Verschulden sowie für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen uneingeschränkt gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften.
- 6.8. Wir sind nicht haftbar zu machen für die Verweigerung der Annahme von Lieferungen wegen witterungsbedingter Ereignisse oder aufgrund von Einreden einer Behörde, wenn wir nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig die genannten Gründe für die Verweigerung der Annahme herbeigeführt haben.
- 6.9. Unsere Haftung und die Haftung unserer Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen ist die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und die Haftung für Schäden aus der Verletzung einer Kardinalpflicht aus dem Vertrag und die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie für sonstige Schäden, soweit sie auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von uns oder unserer Erfüllungsgehilfen beruhen.

7. Forderungsabtretungen und Abtretung von Leistungspflichten

- 7.1. Der Vertragspartner kann seine Forderungen gegen uns nur mit unserer schriftlichen Einwilligung abtreten. Die Einwilligung ist entbehrlich, wenn der Vertragspartner nicht in seiner gewerblichen Tätigkeit Vertragspartner geworden ist.
- 7.2. Der Vertragspartner hat grundsätzlich selbst zu leisten. Die Übertragung seiner Leistungspflicht auf einen Dritten darf nur mit unserer schriftlichen Einwilligung erfolgen. Davon ausgenommen sind reine Speditionslieferungen.

8. Aufrechnung

- 8.1. Wir sind zur Aufrechnung mit allen Forderungen des Vertragspartners gegen uns und die uns zugehörigen/verbundenen Unternehmen berechtigt. Zur Aufrechnung mit einem uns zugehörigen/verbundenen Unternehmen muss der Vertragspartner Wissen über die Zugehörigkeit/Verbundenheit haben.
- 8.2. Die Aufrechnung darf nur erfolgen, wenn die aufzurechnenden Verbindlichkeiten und Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

9. Sonstige Bestimmungen

- 9.1. Sollten Teile des Vertrages einschließlich dieser AGB unwirksam sein oder unwirksam werden, so gelten die übrigen wirksamen Bestimmungen hiervon unbeschadet.
- 9.2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten aus Vertrag ist der Sitz der Bautechnik Lobmeier e.K. Dies gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit dem Vertragspartner, der nicht in seiner gewerblichen Tätigkeit Vertragspartner geworden ist.
- 9.3. „Vertragspartner“ ist jede natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft, der diese allgemeinen Geschäftsbedingungen von der Bautechnik Lobmeier e.K. gestellt wurden.